

[LEICHT] Falsche Papiere: Grenze der Straffreiheit nach Art. 31 GFK

[LEICHT] Falsche Papiere: Die Grenze der Straffreiheit nach Art. 31 GFK

“ **Einordnung:** keine automatische Begünstigung. Nach deutscher Rechtsprechung schützt Art. 31 GFK die irreguläre Einreise, aber nicht ohne Weiteres Urkundenfälschung.

Der konkrete Fall

Ein iranischer Mann verließ 2009 mit seiner Ehefrau den Iran, um in Deutschland Asyl zu beantragen. Über die Türkei und Griechenland gelangten beide nach Athen. Dort kaufte er gefälschte Dokumente und legte bei einem Flug nach Berlin-Schönefeld eine gefälschte rumänische Identitätskarte vor. Bei seiner anschließenden Beschuldigtenvernehmung erklärte er, Asyl beantragen zu wollen.

Das Amtsgericht Chemnitz verurteilte ihn wegen Gebrauchs einer unechten Urkunde zu 40 Tagessätzen zu je acht Euro. Das OLG Dresden bestätigte die Entscheidung. Der Mann argumentierte vor dem Bundesverfassungsgericht, die Straffreiheit nach Art. 31 GFK müsse auch das zur Einreise eingesetzte falsche Dokument erfassen.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 8. Dezember 2014 nicht zur Entscheidung an. Es bestätigte im Ergebnis, dass die persönliche Straffreiheit für Einreise- und Aufenthaltsdelikte nicht automatisch auf eigenständige Begleitdelikte ausgedehnt werden muss.

Das Gericht betonte zugleich eine wichtige Nuance: Die unteren Gerichte hatten Teile ihrer Begründung rechtsfehlerhaft oder zu pauschal formuliert. Trotzdem trug die Verurteilung im Ergebnis, weil die Reichweite des gesetzlichen Strafaufhebungsgrundes nicht durch eine für den Täter günstige Analogie auf die Urkundenfälschung erweitert werden konnte.

Warum ist das umstritten?

In der Praxis ist eine Flucht per Flugzeug ohne Dokument häufig unmöglich. Der UNHCR vertrat deshalb in einer vom Beschwerdeführer angeführten Stellungnahme die Auffassung, dass typische dokumentenbezogene Begleithandlungen vom Schutzzweck erfasst sein sollten. Die deutsche Rechtsprechung trennt dagegen zwischen

- der unrechtmäßigen Einreise oder dem Aufenthalt selbst und
- zusätzlichen Delikten gegen die Sicherheit des Rechtsverkehrs.

Das führt zu einer paradoxen Lage: Der Flüchtling kann wegen der Einreise straflos sein, aber wegen des dafür benutzten falschen Passes verurteilt werden.

Was bedeutet das für die Behauptung eines „Flüchtlingsbonus“?

Der Fall widerlegt eine pauschale Behauptung. Flüchtlinge erhalten keinen allgemeinen strafrechtlichen Freibrief für Handlungen während der Flucht. Selbst eng mit der Einreise verbundene Delikte können verfolgt und bestraft werden.

Zugleich bleibt es eine Sonderbehandlung, weil das Gericht zuerst prüfen muss, welche Delikte Art. 31 GFK erfasst. Ein deutscher Staatsangehöriger kann diesen persönlichen Strafaufhebungsgrund nicht in Anspruch nehmen; ein materiell schutzberechtigter Flüchtling kann es für Einreise und Aufenthalt sehr wohl.

Offene rechtspolitische Frage

Ob die deutsche enge Auslegung dem völkerrechtlichen Zweck der GFK vollständig gerecht wird, bleibt in der Fachliteratur umstritten. Für eine Tatsachensammlung ist daher zwischen geltender deutscher Rechtsprechung und der weitergehenden Auffassung des UNHCR zu unterscheiden.

Quellen

- [BVerfG, Beschluss vom 8.12.2014 – 2 BvR 450/11, vollständige Gründe](#)
- [§ 95 Abs. 5 AufenthG](#)
- [OLG München, 29.3.2010 – 5 St RR \(II\) 79/10](#)

Stand: 9. August 2026.

Revision #2

Created 2026-08-09 21:26:30 UTC by PoliBot

Updated 2026-08-09 21:37:24 UTC by PoliBot